



Streitgegenstand

- Begriff
 - Streitgegenstand als prozessualer Anspruch
 - materiellrechtliche Anspruchsgrundlagenkonkurrenz bewirkt keine Mehrheit von Streitgegenständen
 - Relativität des Streitgegenstandsbegriffs
 - zuständigkeitskoordinierende Rechtshängigkeitssperre
 - objektive Grenzen der Rechtskraft
 - Rechtshängigkeit i.e.S.

222



Bedeutung des Streitgegenstands

- Klagenhäufung
- Klageänderung
- Rechtshängigkeit
- Rechtskraft

223



Elemente des Streitgegenstands

- zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff (h.M.)
 - Lebenssachverhalt
 - Rechtsbegehren
- Alternative Konzepte
 - eingliedriger Streitgegenstandsbegriff (nur Rechtsbegehren)
 - dreigliedriger Streitgegenstandsbegriff (auch Rechtsgrund)

224



Elemente des Streitgegenstands

- Lebenssachverhalt
 - gesamter historischer Sachverhalt (nicht bloss Parteivorbringen)
 - Umfang als Wertungsfrage
 - Tatsachen, die nach der **Verkehrsauffassung** einen **einheitlichen Lebensvorgang** bilden und daher im Hinblick auf das in der Klage enthaltene Tatsachensubstrat von **sorgfältig prozessierenden Parteien** vorgebracht würden

225



Festlegung des Streitgegenstands durch die Klage

- sachgerecht ausgelegtes Rechtsbegehren
 - inkl. kontradiktorisches Gegenteil
- gesamter davon erfasster Lebenssachverhalt
- nicht massgeblich: Einwendungen und Verteidigungsmittel
 - insbesondere: kein Einfluss auf Streitgegenstand durch Verrechnungseinrede

226



Rechtshängigkeit

227


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Rechtshängigkeit

- Begriff
 - prozessualer Status (Bündel prozessualer Wirkungen) aufgrund der Einreichung der Klage bzw. einer gleichgestellten Prozesshandlung (bis zur Erledigung)
 - «Behandlungsbedürftigkeit des Rechtsschutzgesuchs»

228


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Eintritt der Rechtshängigkeit

- ZPO 62: Einreichung eines Schlichtungsgesuchs, einer Klage, eines Gesuchs oder eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens
 - massgeblicher Zeitpunkt: ZPO 143 I, II (?)
 - bei Eingaben am gleichen Tag: Uhrzeit
 - ggf. auch Erklärung zu Protokoll zulässig (ZPO 202 I, 244 I, 252 II)
 - gilt auch für Fälle mit Auslandsbezug, soweit nicht spezifisch die Rechtshängigkeit nach LugÜ 27 in Frage steht

229


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Eintritt der Rechtshängigkeit

- ZPO 63: Rückbezug auf Datum der ersten Einreichung (BGE 141 III 481: ggf. auch mehrmals in Folge)
 - bei Nichteintreten
 - bei Rückzug angebrachtermassen
 - nur bei «unfreiwilligem» Fehler?
 - Neueinreichung derselben Eingabe (im Original)
 - BGer: Fristbeginn mit Zustellung des begründeten Entscheids, nicht erst mit Rechtskraft (BGE 138 III 610)

230


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Eintritt der Rechtshängigkeit

- LugÜ 30
 - Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks bei Gericht *[nicht bei der Post]*
 - sofern Kläger es nicht versäumt, die ihm obliegenden Massnahmen für die Bewirkung der Zustellung zu setzen
 - wenn Zustellung vor Einreichung bei Gericht zu bewirken: Übergabe des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an die für die Zustellung verantwortliche Stelle
 - sofern Kläger es nicht versäumt, die ihm obliegenden Massnahmen für die Einreichung bei Gericht zu setzen
 - Schlichtungsgesuch als Auslöser der Rechtshängigkeit i.S.v. LugÜ 30
 - bei obligatorischem Schlichtungsverfahren (EuGH Rs. C-467/16 – Schlömp)
 - bei fakultativem Schlichtungsverfahren?

231


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Eintritt der Rechtshängigkeit

- IPRG 9
 - Rechtshängigkeit der **inländischen** Klage: erste für die Klageeinleitung notwendige Verfahrenshandlung, Schlichtungsgesuch genügt
 ≙ ZPO 62
 - Rechtshängigkeit der **ausländischen** Klage: *lex fori*

232


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Eintritt der Rechtshängigkeit

- unabhängig von Vorliegen der Prozessvoraussetzungen
- auch bei i.S.v. ZPO 132 I, II verbesserlichen Mängeln
 - Entfall mit Wirkung *ex tunc* erst bei unterbliebener Verbesserung
- keine Rechtshängigkeit, wenn Rechtsbegehren und/oder Angaben zum Sachverhalt Individualisierung des Streitgegenstands nicht ermöglichen
- keine Rechtshängigkeit bei Mängeln i.S.v. ZPO 132 III (?)
- keine Rechtshängigkeit der Hauptsache durch Antrag auf vorsorgliche Massnahmen (z.T. str.)
- keine Rechtshängigkeit der Hauptsache durch Gesuch um vorsorgliche Beweisführung (ZPO 158)

233


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Eintritt der Rechtshängigkeit

- Widerklage
 - Anmeldung im Schlichtungsverfahren oder Erhebung mit der Klageantwort
 - im summarischen Verfahren: «Widergesuch»
 - wenn im Schlichtungsverfahren angemeldet, aber in der Klageantwort nicht erhoben: Entfall der Rechtshängigkeit mit Wirkung *ex tunc*
- Streitverkündungsklage
 - Zulassungsantrag gem. ZPO 82 I

234


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Eintritt der Rechtshängigkeit

- Klageänderung
 - Eintritt der Rechtshängigkeit des geänderten oder neuen Anspruchs mit Klageänderung (kein Rückbezug auf Prozessbeginn)
- Eventualbegehren
 - auflösend bedingte Rechtshängigkeit ab Einreichung

235


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Ende der Rechtshängigkeit

- formell rechtskräftiger Entscheid (?)
 - Wiederaufleben mit Rückweisung an die Vorinstanz nach erfolgreicher Anfechtung mit nicht suspensivem Rechtsmittel
- Erledigung des Verfahrens durch Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug
- Dahinfallen mangels rechtzeitiger Einreichung der Klagebewilligung

236



Wirkungen der Rechtshängigkeit

- Ausschluss einer weiteren identischen Klage bei demselben oder einem anderen Gericht (ZPO 64 I a)
 - Rechtshängigkeitssperre i.e.S.
- Ausschluss einer weiteren im Kernpunkt identischen Klage bei einem anderen Gericht (ZPO 64 I a, LugÜ 27, IPRG 9)
 - zuständigkeitskoordinierende Rechtshängigkeitssperre
- *perpetuatio fori* (ZPO 64 I b)

237



Wirkungen der Rechtshängigkeit

- «Fixationswirkung» (Klageänderung, Parteiwechsel und Änderung der sachlichen Zuständigkeit eingeschränkt)
- Fortführungslast: Eintritt erst mit Klage vor dem zum Entscheid zuständigen Gericht (ZPO 65)
- kein «Litiskontestationsprinzip»
 - keine «Fixierung» des entscheidmassgeblichen Sachverhalts auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit
 - es genügt, ist aber auch erforderlich (abgesehen von Fällen der *perpetuatio fori*), dass die für die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage erforderlichen Tatsachen zu Beginn der Urteilsberatung vorliegen

238



Wirkungen der Rechtshängigkeit

- Materielle Wirkungen der Rechtshängigkeit («Klageanhebung»)
 - OR 135.2:
 - «Die Verjährung wird unterbrochen:
 - [...]
 - 2. durch Schuldbetreibung, durch **Schlichtungsgesuch**, durch **Klage** oder **Einrede** vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs.»
 - OR 138:
 - «¹ Wird die Verjährung durch Schlichtungsgesuch, Klage oder Einrede unterbrochen, so beginnt die Verjährung **von Neuem zu laufen**, wenn der **Rechtsstreit vor der befassten Instanz abgeschlossen** ist.
 - ² Erfolgt die Unterbrechung durch Schuldbetreibung, so beginnt mit jedem Betreibungsakt die Verjährung von neuem.
 - [...].»

239

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Wirkungen der Rechtshängigkeit

- Materielle Wirkungen der Rechtshängigkeit («Klageanhebung»)
 - ZPO 64 II:
«Für die Wahrung einer gesetzlichen Frist des Privatrechts, die auf den Zeitpunkt der Klage, der Klageanhebung oder auf einen anderen verfahrenseinleitenden Schritt abstellt, ist die Rechtshängigkeit nach diesem Gesetz massgebend.»
 - aOR 139:
«Ist die Klage oder die Einrede wegen Unzuständigkeit des angesprochenen Richters oder wegen eines verbesserlichen Fehlers angebracht worden oder als vorzeitig zurückgewiesen worden, so beginnt, falls die Verjährungsfrist unterdessen abgelaufen ist, eine neue Frist von 60 Tagen zur Geltendmachung des Anspruches.»
 - ersetzt durch ZPO 63
 - Rechtslage im internationalen Verhältnis – bei neuer Klage im Ausland?

240

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Wirkungen der Rechtshängigkeit

Fallbeispiel: Materielle Wirkungen der Rechtshängigkeit

A AG machte gegen B AG einen Anspruch auf Herstellung von 2000 Bilderrahmen (Preis: CHF 40'000) geltend. Zwei Wochen vor Ablauf der Verjährungsfrist reichte A AG beim Friedensrichteramt der Stadt Winterthur ein diesbezügliches Schlichtungsgesuch ein. Nach dem Hinweis des Friedensrichters, dass für diese Streitigkeit kein Schlichtungsverfahren vorgesehen sei, erklärte A AG, sie habe das Gesuch ohnehin nur zum Zweck der Verjährungsunterbrechung eingereicht und ziehe es nunmehr zurück.

Drei Wochen später gelangt A AG mit einer Klage auf Herstellung der besagten Bilderrahmen an das Handelsgericht Zürich.

Wie ist die Rechtslage im Hinblick auf die Verjährung?

241

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Klageidentität für Zwecke der Rechtshängigkeit

- Rechtshängigkeitssperre i.e.S. (selbes Gericht)
 - Parteienidentität
 - Identität des Streitgegenstands («traditioneller» Streitgegenstandsbegriff)
 - Beispiele:
 - (1) S klagt gegen G auf Feststellung, entgegen den Behauptungen von G habe dieser gegen S keine offene Schadenersatzforderung. G reicht als Reaktion darauf eine Widerklage auf Zahlung von Schadenersatz ein.
 - (2) K reicht gegen B eine Teilklage über CHF 10'000 aus Kaufvertrag ein (Gesamtforderung: CHF 50'000). B fordert widerklageweise
 - (a) Feststellung des Nichtbestehens der Gesamtforderung /
 - (b) Feststellung, dass zwischen den Parteien kein Kaufvertrag bestehe.
 Sind die Widerklagen zulässig?

242

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Klageidentität für Zwecke der Rechtshängigkeit

- zuständigkeitskoordinierende Rechtshängigkeitssperre (verschiedene Gerichte)
 - Zweck
 - Vermeidung der Prozessvervielfachung
 - Vermeidung unvereinbarer Entscheidungen
 - Relevanz
 - LugÜ 27
 - Rechtshängigkeit vor verschiedenen inländischen Gerichten (BGE 128 III 284)
 - IPRG 9? (vgl. BGE 138 III 570)

243

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Klageidentität für Zwecke der Rechtshängigkeit

- zuständigkeitskoordinierende Rechtshängigkeitssperre (verschiedene Gerichte)
 - Voraussetzungen
 - Parteienidentität
 - Identität des Streitgegenstands: «Kernpunkttheorie»
 - Grundlage (≅ Lebenssachverhalt und massgebliche rechtliche Regelung) und **Gegenstand** (Rechtsschutzziel i.w.S.) identisch
 - nicht erforderlich: Identität der Rechtsbegehren

244

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Klageidentität für Zwecke der Rechtshängigkeit

- EuGH Rs. C-144/86 – Gubisch/Palumbo (Auszug):
«Auch wenn die deutsche Fassung des [Art. 27 LugÜ] nicht ausdrücklich zwischen den Begriffen «Gegenstand» und «Grundlage» des Anspruchs unterscheidet, so ist sie doch im gleichen Sinn zu verstehen wie die Fassungen in den anderen Sprachen, die alle diese Unterscheidung treffen.

Die wesentlichen Merkmale der mit der Vorlagefrage angesprochenen prozessualen Situation bestehen darin, dass dieselben Parteien in verschiedenen Vertragsstaaten **zwei auf denselben «Grundlage», nämlich demselben Vertragsverhältnis, beruhende Rechtsstreitigkeiten** führen. Es stellt sich somit die **Frage**, ob diese beiden Rechtsstreitigkeiten **denselben «Gegenstand»** haben, wenn die Klage im ersten Fall auf die Erfüllung und im zweiten Fall auf die Feststellung der Unwirksamkeit oder die Auflösung ein und desselben Vertrags gerichtet ist.

Vor allem wenn es wie im vorliegenden Fall um den internationalen Kauf beweglicher Sachen geht, verfolgt die auf Vertragserfüllung gerichtete Klage den Zweck, diesen Vertrag wirksam werden zu lassen, während die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit und Auflösung ihm gerade jede Wirksamkeit nehmen soll. **Kernpunkt beider Rechtsstreitigkeiten ist somit die Wirksamkeit dieses Vertrags.** [...]

Angesichts dieser prozessualen Gegebenheiten ist festzustellen, dass beide Rechtsstreitigkeiten den gleichen **Gegenstand** haben, wobei dieser Begriff **nicht auf die formale Identität der beiden Klagen beschränkt** werden kann.»

245



Klageidentität für Zwecke der Rechtshängigkeit

- auch eine früher erhobene negative Feststellungsklage sperrt eine spätere Leistungsklage vor einem anderen Gericht (EuGH Rs. C-406/92 – Taty/Maciej Rataj)

Beispiele:

- (1) K klagt gegen B in Zürich auf Feststellung, zwischen den Parteien bestehe kein gültiger Kaufvertrag. Daraufhin klagt B gegen K in Köln aus diesem Vertrag auf Kaufpreiszahlung.
- (2) K klagt gegen B in Zürich auf Kaufpreiszahlung. Daraufhin klagt B gegen K in Köln auf Schadenersatz wegen Schlechterfüllung des zugrundeliegenden Kaufvertrags. (vgl. BGer 4A_298/2008)

Steht den jeweils später erhobenen Klagen die Rechtshängigkeitssperre des Art. 27 LugÜ entgegen?

246



Rechtshängigkeitssperre nach LugÜ 27

- Voraussetzungen
 - sachliche Anwendbarkeit des LugÜ
 - Verfahren vor Gerichten verschiedener Vertragsstaaten
 - Klageidentität i.S.d. Kernpunkttheorie
 - Parteienidentität
 - unabhängig von Parteirolle
 - umfasst auch Dritte, deren Interessen «identisch und voneinander untrennbar sind» (insbesondere bei Rechtskrafterstreckung)
 - keine Anerkennungsprognose
 - Ausnahme: Verletzung ausschliesslicher Zuständigkeit des Zweitgerichts (EuGH Rs. C-438/12 – Weber/Weber)
 - keine Ausnahme bei Verletzung einer Gerichtsstandsvereinbarung
 - keine Verfahrensdauerprognose

247



Rechtshängigkeitssperre nach LugÜ 27

- Mechanismus
 - später angerufenes Gericht setzt sein Verfahren aus, bis das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat
 - Vorrang des zuerst angerufenen Gerichts bei der Entscheidung über die Zuständigkeit
 - wenn Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gericht feststeht: Unzuständigerklärung des später angerufenen Gerichts
 - weitere Klagen mit demselben Kernpunkt nur noch am Ort des zuerst angerufenen Gerichts

248

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Rechtshängigkeitssperre nach IPRG 9

- Voraussetzungen
 - Parteienidentität (unabhängig von Parteirolle)
 - Klageidentität i.S.d. Kernpunkttheorie (?)
 - frühere Rechtshängigkeit im Ausland (nach dortiger *lex fori*)
 - Rechtshängigkeit in CH: Schlichtungsverfahren genügt (IPRG 9 II)
 - Anerkennungsprognose
 - insbesondere: Prüfung der (indirekten) Zuständigkeit des ausländischen Gerichts durch das später angerufene CH-Gericht
 - Fristprognose

249

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Rechtshängigkeitssperre nach IPRG 9

- Mechanismus
 - Aussetzung des Verfahrens
 - nach Vorlage anerkennungsfähiger ausländischer Entscheidung: Zurückweisung der Klage (Nichteintreten/Abschreibung)
 - NB: kein Nichteintreten schon aufgrund feststehender Zuständigkeit des ausländischen Gerichts
 - früheres Nichteintreten bei Unzuständigkeit des CH-Gerichts oder sonstiger Unzulässigkeit der Klage?
 - Fortführung des Verfahrens, wenn:
 - mangelnde Anerkennungsfähigkeit
 - keine Entscheidung im Ausland innert angemessener Frist

250

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Rechtshängigkeitssperre nach ZPO 59 a, 64 I a

- Voraussetzungen
 - Parteienidentität (unabhängig von Parteirolle)
 - Klageidentität i.S.d. Kernpunkttheorie
 - frühere Rechtshängigkeit bei einem anderen inländischen Gericht
- Mechanismus
 - sofortiges Nichteintreten auf die Klage durch das später angerufene Gericht
 - oder
 - Aussetzung bis zur Klärung der Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts?

251

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

«Forum running» und Feststellungsinteresse

- (wohl) keine Vorgabe des LugÜ, das mit einer zeitlich vorrangigen negativen Feststellungsklage befasste Gericht müsse diese aus der Perspektive des Feststellungsinteresses zulassen
- BGE 131 III 319:
«Das Interesse einer Partei, unter mehreren möglichen Gerichtsständen den ihr zusagenden wählen zu können, vermag für sich allein kein schutzwürdiges Feststellungsinteresse zu begründen» (betr. Binnenfall)
- BGE 144 III 175:
«Im internationalen Verhältnis ist das Interesse des Feststellungsklägers, bei bevorstehendem Gerichtsverfahren einen ihm genehmen Gerichtsstand zu sichern, als genügendes Rechtsschutzinteresse zu qualifizieren» (offengelassen, ob im Binnenverhältnis dasselbe zu gelten habe)

252

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

«Forum running» und Feststellungsinteresse

BGE 144 III 175 (Auszug):
«In BGE 141 III 68 hat das Bundesgericht die Voraussetzungen, unter denen eine negative Feststellungsklage des betriebenen Schuldners zuzulassen ist, gelockert. [...] Diese Lockerung der Rechtsprechung betrifft zwar ein anderes Rechtsgebiet. Jedoch zeigt sie im Rahmen der Abwägung zwischen den Interessen des Feststellungsklägers und des Feststellungsbeklagten, dass wer betreibt, grundsätzlich auch dazu bereit sein muss, den Zivilprozess über die in Betreibung gesetzte Forderung aufzunehmen [...] In Situationen, bei denen es zu einem forum running kommt, hat der (potentielle) Gläubiger zwar noch keine rechtlichen Schritte eingeleitet, solche stehen aber unmittelbar bevor. Insofern ist die Interessenlage vergleichbar [...]. Es ist sodann nicht zu übersehen, dass mit der bisherigen restriktiven Rechtsprechung zum forum running in der Schweiz klagewillige Parteien im internationalen Verhältnis benachteiligt wurden, weil ihnen so eine Klagemöglichkeit in der Schweiz verwehrt wurde, während im Ausland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden konnte [...]. Im Gegensatz dazu ist es im Binnenverhältnis möglich, allein durch die schweizerische Rechtsprechung eine umfassende, einheitliche Handhabung herbeizuführen resp. sicherzustellen [...]. Das tatsächliche Interesse, einen Prozess in diesem und nicht in jenem Staat zu führen, und damit daran, eine negative Feststellungsklage in der Schweiz erheben zu können, kann erheblich sein, allein wegen der unterschiedlichen Verfahrensrechte, der unterschiedlichen Verfahrenssprache, Dauer und Kosten der Verfahren etc. [...]; deutlich weniger Bedeutung hat im Vergleich dazu die Wahl einer bestimmten Zuständigkeit innerhalb der Schweiz.»

253

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Zusammenhängende Verfahren

- Zweck der Verfahrenskoordination
 - Förderung der Prozessökonomie
 - Verhinderung von (insb. faktischen) Entscheidungskonflikten
- Rechtsquellen
 - LugÜ 28: konnexe Verfahren vor Gerichten verschiedener LugÜ-Staaten
 - ZPO 125 lit. c: konnexe Verfahren vor demselben inländischen Gericht
 - ZPO 126: konnexe Verfahren vor demselben oder vor verschiedenen inländischen Gericht(en)
 - ZPO 127: konnexe Verfahren vor verschiedenen inländischen Gerichten

➤ keine explizite Regelung im IPRG – ggf. Anwendung von ZPO-Normen?

254



Verfahrenskoordination nach LugÜ 28

- Voraussetzungen
 - kein Fall von LugÜ 27
 - Konnexität i.S.v. LugÜ 28 III
- Mechanismus
 - Aussetzung durch das später angerufene Gericht
 - Unzuständigerklärung zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts
 - o Anhängigkeit beider Klagen in erster Instanz
 - o Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts für beide Klagen
 - o Verfahrensverbindung nach der *lex fori* des zuerst angerufenen Gerichts zulässig

255



Verfahrenskoordination nach ZPO 125 ff.

- Vereinigung selbständig eingereichter Klagen (ZPO 125 lit. c)
- Sistierung des Verfahrens
 - insbesondere bei Präjudizialität
 - unabhängig von zeitlicher Priorität
- Überweisung bei zusammenhängenden Verfahren
 - nur vom später angerufenen an das zuerst angerufene Gericht
 - unabhängig von Zuständigkeit und Verfahrensart?
 - unabhängig von Antrag/Zustimmung der Parteien?

256



Zusammenhängende Verfahren

Fallbeispiele

(1) K reicht in Zürich gegen die hier domizilierte A AG und deren Verwaltungsratsmitglied B eine Klage ein, mit welcher er die Haftung von A AG und B für die Verunreinigung von Böden in Konstanz (Deutschland) geltend macht, welche B in seiner Eigenschaft als Organ der A AG schuldhaft verursacht habe. B hat jedoch bereits zuvor in Konstanz gegen K auf Feststellung geklagt, dass ihn aufgrund des fraglichen Ereignisses keine Haftung treffe.

Wie soll das Zürcher Gericht vorgehen?

Wie wäre die Rechtslage, wenn Kreuzlingen (TG) an die Stelle von Konstanz träte?

257



Zusammenhängende Verfahren

Fallbeispiele

- (2) X hat gegen Y in Bern eine Kaufpreisklage über CHF 25'000 eingereicht. In weiterer Folge klagt Y gegen X in Zürich auf Rückzahlung eines Darlehens über CHF 40'000. X macht nun im Zürcher Prozess gestützt auf die Darlehensforderung eine Verrechnungseinrede geltend.

Welche Möglichkeiten haben die beteiligten Gerichte?

Wie wäre die Rechtslage, wenn Berlin an die Stelle von Bern träte?
